

Bebauungsplan Nr. 40b „Am Alten Lokschuppen“ 1. Änderung und Ergänzung der Stadt Glinde

Für das Gebiet:
der Versorgungsfläche Am alten Lokschuppen, die begrenzt wird durch
die Straße Am alten Lokschuppen im Nordosten, das Regenwasserbecken im Nordwesten,
die Reihenhausbebauung der Arthur-Christiansen-Str. im Südwesten, durch den Fußweg und
das angrenzende Gewerbegrundstück Am alten Lokschuppen 11 im Osten



Endgültige Planfassung
19.12.2024 (Stadtvertretung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Hinweise zum Verfahren	2
1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	3
1.4 Plangeltungsbereich, Bestand und Umgebung	3
2 Anlass und Ziele	3
3 Übergeordnete Planungsgrundlagen	4
3.1 Regional- und Landesplanung	4
3.2 Flächennutzungsplan	4
4 Städtebauliche Begründung	5
4.1 Vorhabenplanung	5
5 Verkehr	6
6 Grünordnung und Artenschutz	7
6.1 Grünordnung	7
6.2 Artenschutz	7
7 Emissionen / Immissionen	8
8 Ver- und Entsorgung	8
9 Denkmalschutz, Kampfmittel, Altlasten und Bodenordnung	10
9.1 Denkmalschutz	10
9.2 Kampfmittel	10
9.3 Altlasten	11
9.4 Bodenordnung	11
10 Flächenangaben	11
11 Kosten	11

Anlagen

1. **Geotechnischer Bericht:** Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf, Lübeck
(März 2024)

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadtvertretung der Stadt Glinde hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 beschlossen, die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 40b aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) und
- die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage für den topografischen und rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient das amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Stand vom 03.04.2024 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH).

1.2 Hinweise zum Verfahren

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 40b wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m²) aufgestellt. Der Plangeltungsbereich liegt im Innenbereich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine zukunftssichere Entwicklung des baulichen Bestandes und eines Neubaus geschaffen werden. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Es wird weder die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, noch bestehen Anhaltspunkte, dass die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter beeinträchtigt werden. Es handelt sich auch um keine Planung, bei der Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der formalen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, der Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Aufgrund der Zuordnung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 40b zu den Fällen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (weniger als 20.000 m² Grundfläche) gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB mögliche Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt somit nicht.

Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 30.05.2024 wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) sowie § 4 (1) BauGB abgesehen.

1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung des Bebauungsplans sowie der im Rahmen der Aufstellung zu erstellenden Fachgutachten erfolgt durch:

- Bebauungsplan:
Architektur+Stadtplanung, Hamburg
- Zuarbeit Natur- und Artenschutz:
Bartels Umweltplanung, Hamburg

1.4 Plangeltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung wird in der Planzeichnung (Teil A) durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 0,08 ha.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung wird ein Teilbereich des Bebauungsplan Nr. 40b im Westen (Flurstücke 1372 und 1380) sowie ein kleiner Teilbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplanes 40a (Flurstück 970 tlw.) überplant.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Innenstadt zwischen dem Wohngebiet Arthur-Christiansen-Straße und dem Gewerbegebiet Am Alten Lokschuppen und dient heute als offener Löschwasserteich zur Sicherung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für das Gewerbegebiet. Im Bebauungsplan Nr. 40b ist der Löschwasserteich durch eine Fläche für Versorgungsanlagen „Löschwasserteich“ festgesetzt.

Nördlich und östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Gewerbegebiet, südlich und westlich ein Wohngebiet mit einer Einfamilien- und Reihenhausbebauung. Direkt südlich am Plangebiet angrenzend verläuft ein öffentlicher Gehweg innerhalb einer kleinen Parkanlage, der auch im Osten das Gewerbegebiet mit dem Wohngebiet fußläufig verbindet.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 40b sind bautechnische Mängel an dem Löschwasserteich, sodass ein dauerhafter Pegelstand des Löschwassers nicht gewährleistet werden kann. Somit kann einer ausreichenden Brandschutzvorsorge nur bedingt nachgekommen werden. Gleichzeitig besteht hoher Parkdruck im Gewerbegebiet, wodurch häufig der Wendehammer am Ende der Straße „Am Alten Lokschuppen“ durch Geschäftskunden oder Mitarbeitenden zugeparkt wird und dadurch die Nutzung des Wendehammers durch die Müllabfuhr nur noch eingeschränkt möglich ist.

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer unterirdischen Löschwasserezisterne zur Sicherung der Grundversorgung des Gewerbegebiets mit ausreichend Löschwasser zu schaffen. Gleichzeitig soll oberirdisch die Fläche zukünftig als öffentlicher Parkplatz planungsrechtlich gesichert werden, um ein Zuparken des Wendehammers zukünftig zu vermeiden.

3 Übergeordnete Planungsgrundlagen

3.1 Regional- und Landesplanung

Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraumes um Hamburg ist das Achsenkonzept. Hierbei verfolgt die Landesplanung das Ziel, die wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Entwicklungsachsen und insbesondere in den Achsenswerpunkten zu vollziehen.

Auf den zentralen Orten einschließlich der Stadtrandkerne liegt dabei das Hauptaugenmerk der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden (Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I sowie Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021).

Die Stadt Glinde befindet sich auf der Entwicklungsachse von Hamburg zum äußeren Achsenswerpunkt Schwarzenbek innerhalb des Verdichtungsraumes um Hamburg. Seit 2009 bilden Reinbek, Wentorf und Glinde ein gemeinsames Mittelzentrum im Verdichtungsraum um Hamburg. Glinde ist damit ein wichtiger Ort für den Wohnungsbau in verkehrsgünstiger Lage. Es besteht weiterhin eine rege Nachfrage nach Wohnungen und Arbeitsplätzen.

Durch die Planung soll die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen und Vorschriften und somit Sicherung von Arbeitsplätzen gewährleistet werden.

Die Ziele, die Glinde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt, sind mit den übergeordneten Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar.

3.2 Flächennutzungsplan

In der seit dem 31.01.2009 wirksamen 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Glinde ist das Plangebiet im Osten als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) und im Westen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt (vgl. Abb. 1). Heute befindet sich mit dem Feuerlöschteich ein eingezäuntes technisches Bauwerk auf der Fläche. Mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 40b soll im Geltungsbereich ein öffentlicher Parkplatz mit lediglich 10 Parkplätzen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sowie eine unterirdische Löschwasserzisterne planungsrechtlich zulässig werden. Diese werden zum Gewerbegebiet hin angeordnet. Durch die zusätzliche Festsetzung einer Grünfläche im Sinne einer Parkplatzeingrünung zur Grünfläche hin wird der Grünflächencharakter im nicht parzellenscharfen Flächennutzungsplan deutlich, wodurch insgesamt dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB entsprochen wird.

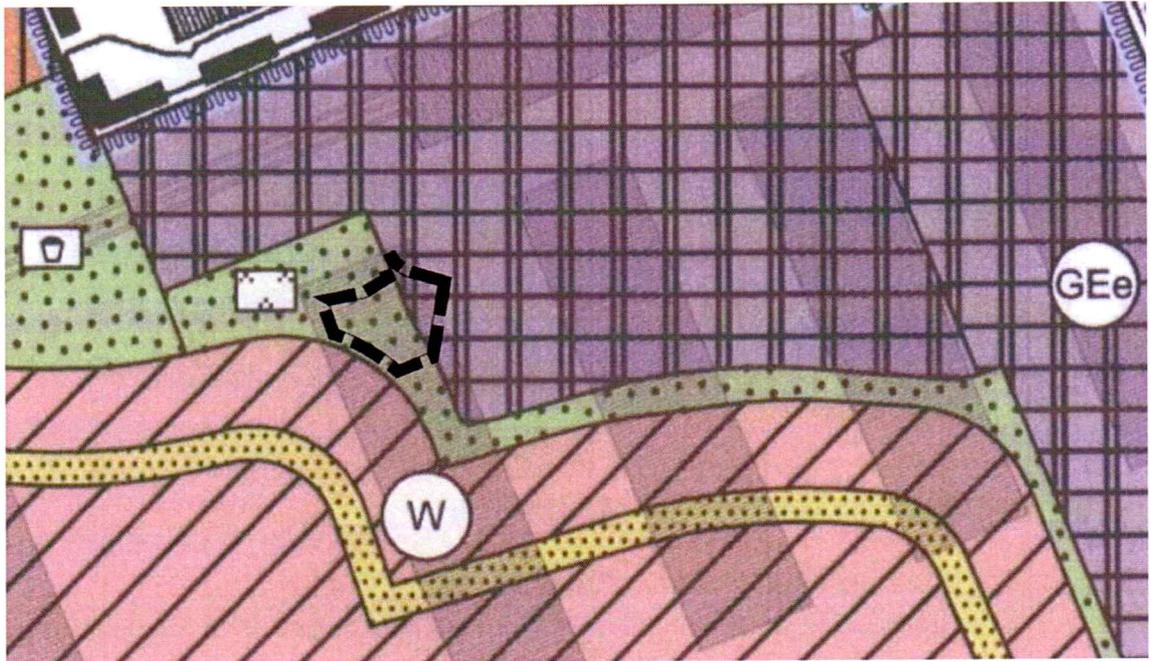


Abb. 1: Ausschnitt der rechtswirksamen 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Glinde mit Darstellung des Geltungsbereichs der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 40b (ohne Maßstab)

4 Städtebauliche Begründung

4.1 Vorhabenplanung

Die Löschwassergrundversorgung ist verpflichtend durch die Stadt gemäß dem Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung bereitzustellen. Aufgrund bautechnischer Mängel des bestehenden Feuerlöschteichs, kann dieser nicht erhalten werden. Eine Instandsetzung würde im Vergleich zum Neubau deutlich höhere Kosten verursachen. Insofern beabsichtigt die Stadt gemäß der vorliegenden Vorhabenplanung (vgl. Abb. 2) zur ausreichenden Löschwasserversorgung den Neubau der Feuerlöscheinrichtung in Form einer unterirdischen Löschwasserzisterne.

Aufgrund des hohen Parkdrucks und das häufige Zuparken des Wendehammers der Straße „Am Alten Lokschuppen“ durch gewerblichen Besucherverkehr sowie Mitarbeitende sollen oberhalb der Zisterne maximal 10 öffentliche Parkplätze entstehen. Um jedoch ein Zuparken der öffentlichen Parkplätze durch LKWs, Wohnwagen, Großtransportern zu verhindern, wird im Einfahrtbereich eine Höhenbegrenzung mit einer maximalen Durchfahrhöhe von 2,10 Metern installiert.

Zusätzlich erfolgt zur südwestlich angrenzenden Wohnbebauung eine sichtschiezende Eingrünung durch Bäume und Sträucher (vgl. Kap. 6.1).

Das Oberflächenentwässerungskonzept sieht eine vollständige Rückhaltung und Versickerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet selbst vor (vgl. Kap. 8).

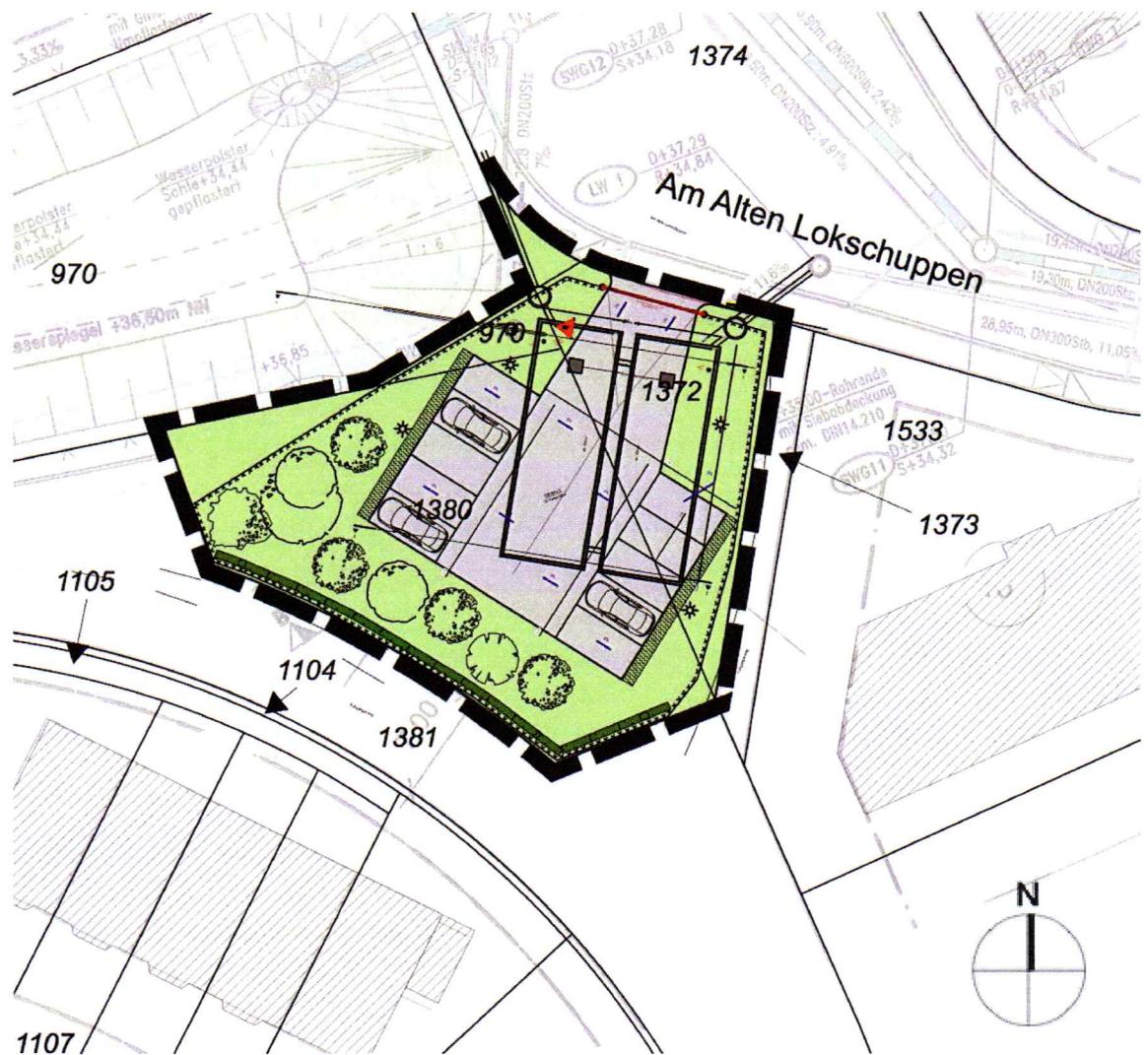


Abb. 2: Vorhabenplanung (Stand: 02.08.2024; ohne Maßstab)

5 Verkehr

Das Plangebiet ist über die Straße *Am Alten Lokschuppen* erschlossen und soll zukünftig als öffentlicher Parkplatz genutzt werden. Dafür wird das Plangebiet als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als öffentliche Parkplatzanlage festgesetzt.

Gemäß der Vorplanung sollen insgesamt 10 öffentliche Parkplätze realisiert werden. Um ein Zuparken durch Transporter, LKWs und Wohnmobile soll eine Höhenbeschränkung von maximal 2,10 m im Einfahrtsbereich installiert werden.

Zur Abschirmung gegenüber der südwestlich angrenzenden Wohnbebauung soll eine Eingrünung der Parkplatzanlage erfolgen (vgl. Kap. 6.1).

6 Grünordnung und Artenschutz

6.1 Grünordnung

Der Geltungsbereich wird aktuell als Löschwasserteich im Sinne eines technischen Bauwerkes genutzt. Der Teich ist mit einer Teichfolie ausgekleidet, um eine Versickerung und somit die Vorhaltung entsprechender Löschwassermengen sicherzustellen. Das Becken weist dabei allseits eine sehr steile Uferböschung auf, die aus Folie besteht. Die Fläche ist somit überwiegend versiegelt. Die Randbereiche sind durch regelmäßig gemähte artenarme Rasenflächen ohne besondere Bedeutung geprägt. Gehölze sind im Plangebiet im Ausgangszustand nicht vorhanden.

Die Umgebung ist überwiegend durch eine Wohnbebauung (Reihenhäuser) im Südwesten sowie durch ein Gewerbegebiet im Norden und Osten geprägt. Nördlich angrenzend befindet sich ein größeres Regenrückhaltebecken des Bebauungsplanes Nr. 40a.

Zur Eingrünung des öffentlichen Parkplatzes in Richtung der Wohnbebauung wird südlich und südwestlich im Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatzeingrünung festgesetzt. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Fläche mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, sodass eine Eingrünung im Sinne eines Sichtschutzes sowie einer Beschattung der Parkplätze entstehen.

6.2 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Es sind Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung zu treffen. Als europäisch geschützte Arten gelten die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie heimische Vogelarten.

Zudem sind Beeinträchtigungen, Tötungen und Verletzungen wildlebender Tiere grundsätzlich zu vermeiden.

Das Büro Bartels Umweltplanung, Hamburg, Dipl.-Biologe Torsten Bartels, hat am 21.08.2024 eine Ortsbegehung des Plangebietes durchgeführt und kommt zu folgender Bewertung des Plangebietes im Ausgangszustand:

Das Becken ist als Lebensraum für Amphibien ungeeignet. Auch für gewässerbewohnende Tiere weiterer Artengruppen, wie Insekten, Schnecken, Muscheln und andere Wirbellose, ist das naturfern ausgeprägte Becken ungeeignet.

Vorkommen wildlebender Tiere und insbesondere von Tieren europäisch geschützter Arten im Plangebiet können ausgeschlossen werden.

Zur Umsetzung der Planung, hier des Neubaus einer unterirdischen Löschwasserzisterne und darüber liegender PKW-Parkplätze, wird das bestehende mit Folie ausgekleidete Becken beseitigt.

Aufgrund der oben beschriebenen naturfernen Ausprägung des Beckens und der mangelnden Eignung als Lebensraum wildlebender Tiere sowie europäisch geschützter Pflanzenarten, kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Planung die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz beachtet werden.

Beeinträchtigungen wildlebender Tiere sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7 Emissionen / Immissionen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen aus dem Plangebiet auf die Umgebung zu erwarten. Der mit dem Bebauungsplan induzierte Verkehr durch die Herstellung von 10 öffentlichen Parkplätzen ist so gering, dass er verträglich mit der Nachbarschaft ist.

8 Ver- und Entsorgung

Oberflächenentwässerung

Gemäß dem geotechnischen Bericht (vgl. Anlage) sind die im Plangebiet vorherrschenden Böden versickerungsfähig, sodass die Entwässerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers über Kies-Rigolen erfolgen soll, die westlich und östlich an die Parkplatzanlage anschließen. Über ein entsprechendes Gefälle wird das Oberflächenwasser in die Rigolen geleitet und dort zur Versickerung gebracht. Die konkrete Entwässerungsplanung ist im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Zone III „Glinde“ befindet.

In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn wird aufgrund der geringen Größe sowie der Lage im bebauten Siedlungsgebiet von einem Nachweis gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ abgesehen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der Hamburger Wasserwerke (HWW).

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das Leitungsnetz des Zweckverbandes Südstormarn.

Brandschutz

Der Löschwasserbedarf ist durch die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Mit dem Bebauungsplan soll u. a. der kommunalen Pflicht der Grundversorgung mit Löschwasser durch den Neubau einer unterirdischen Löschwasserzisterne in dem Stadtbereich nachgekommen werden.

Die Löschwasserzisterne wird in der Planzeichnung als unterirdische Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Löschwasserzisterne“ festgesetzt. Dabei wird aufgrund der Größe der Fläche für die Ausführungsplanung sowie ggf. zukünftige Entwicklungen eine ausreichende Flexibilität sichergestellt.

Die geplante Löschwasserbevorratung erfolgt über zwei unterirdische, gekoppelte Löschwasserbehälter. Diese Behälter bestehen aus einzelnen Stahlbetonsegmenten und bieten ein nutzbares Gesamtvolumen von etwa 200 m³. Die bauliche Anlage hat eine Gesamtabmessung von ungefähr 16,00 x 12,00 x 2,00 m.

Der Löschwasservorrat wird durch eine Zulaufleitung aus dem Trinkwassernetz gespeist. Des Weiteren erhält der Löschwasservorrat eine Freispiegelleitung zu der bestehenden nahegelegenen Löschwasserentnahmestelle sowie eine weitere oberirdische Entnahmestelle direkt am Behälter. Jeder der beiden Behälter ist mit einem Lüftungsrohr ausgestattet, um Über- oder Unterdruck zu vermeiden. Zudem verfügen beide Behälter über einen Einstiegsschacht, der für den Betrieb und die Wartung erforderlich ist.

Gemäß DIN 14230, Absatz 5.4 „Befüllung“, muss der Vorratsraum des Löschwasserbehälters gegen Überfüllung geschützt werden. Für das vorliegende Bauvorhaben ist geplant, die Löschwasserbehälter manuell durch die Betätigung von Schiebern zu befüllen. Zur Kontrolle des Füllstandes wird eine Pegelanzeige installiert. Es wird zudem gefordert, dass ein Luftpolster von 100 mm zwischen Wasserstand und Behälterdecke eingehalten wird. Um dies zu gewährleisten, erhält der Löschwasserbehälter einen Notüberlauf, der überschüssiges Wasser in das benachbarte Regenrückhaltebecken leitet. Um einen Rücklauf von Regenwasser aus dem Regenrückhaltebecken, bei maximalem Füllstand (Starkregenereignis), in den Löschwasservorrat zu verhindern, wird eine Rückstauklappe vorgesehen, die in einem Kontrollschacht verbaut wird.

Als Alternative zur manuellen Befüllung mit Notüberlauf besteht auch die Möglichkeit einer elektronischen Regulierung des Wasservorrates. Von dieser Variante wird jedoch aufgrund der höheren Wartungsintensivität und Fehleranfälligkeit abgesehen.

Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO § 5 Abs. 4) und der DIN 14090 genügen und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ – Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.

Strom-, Wärme- und Gasversorgung

Die Strom- und Wärmeversorgung erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Am Alten Loksuppen“ verläuft entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze eine Mitteldruck-Gasleitung der Schleswig-Holstein Netz AG (vgl. Abb. 3).

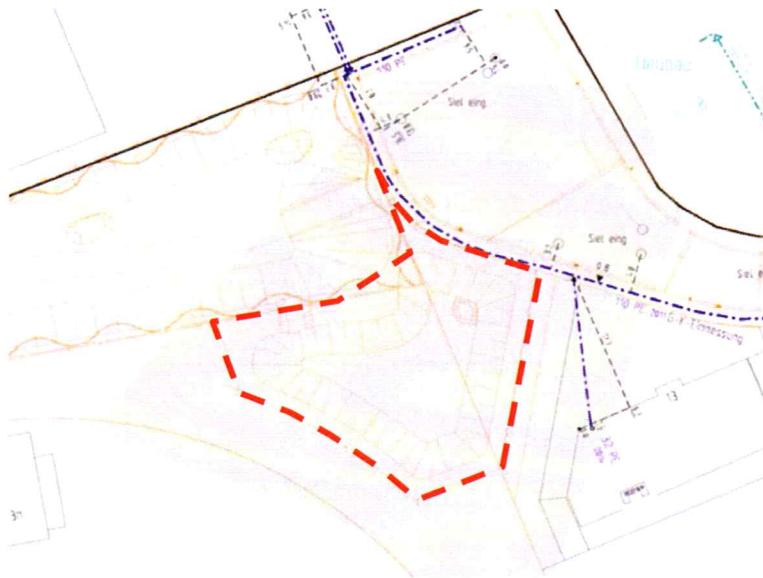


Abb. 3: Lageplan Mitteldruck-Gasleitung (blau) mit Plangebiet (rot) (Quelle: SH Netz AG, verändert)

9 Denkmalschutz, Kampfmittel, Altlasten und Bodenordnung

9.1 Denkmalschutz

Zurzeit liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmale im Bereich des Plangebietes vor.

Es wird auf § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9.2 Kampfmittel

Die Stadt Glinde befindet sich gemäß der Anlage (Auflistung von Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen) der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 in einem bekannten Bombenabwurfgebiet.

Ein konkreter Kampfmittelverdacht ist derzeit nicht bekannt.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/ Gas/Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Lärchenweg 17, 24242 Felde durchgeführt.

Es wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kampfmittelräumdienst empfohlen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können. Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder von bisher nicht bekannten Fundstellen oder Lagerstätten mit vergrabenen, verschütteten oder überfluteten Kampfmitteln Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

9.3 Altlasten

Für das Plangebiet besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Verdacht auf Altlasten.

9.4 Bodenordnung

Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind nicht nötig.

10 Flächenangaben

	Fläche in ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,05
Öffentliche Grünflächen	0,02
Flächen für die Ver- und Entsorgung (unterirdisch)	(0,04)
Geltungsbereich gesamt	0,07

11 Kosten

Der Stadt Glinde entstehen Planungs- und Erschließungskosten sowie Kosten für die baulichen Umsetzung.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Glinde am 19.12.2024 gebilligt.

Glinde, den 05. FEB. 2025.....




.....
Bürgermeister